



Rechnungshof Rheinland-Pfalz | Postfach 17 69 | 67327 Speyer

Vorsitzenden
des Sozialpolitischen Ausschusses
Herrn Abgeordneten Dr. Timo Böhme
Kaiser-Friedrich-Straße 3
55116 Mainz

Postadresse
Postfach 17 69
67327 Speyer

Hausadresse
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer
Tel. 06232 617-129
Fax 06232 617-430

Praesident@rechnungshof.rlp.de
www.rechnungshof-rlp.de

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:

Datum:

P-0451/4

23. Januar 2018

**Prüfungsrechte des Rechnungshofs im Bereich der Eingliederungshilfe;
Anhörung zum Entwurf für ein ...tes Landesgesetz zur Änderung der Landeshaus-
haltsordnung (Drucksache 17/4566) am 1. Februar 2018**

Sehr geehrter Herr Dr. Böhme,

der Sozialpolitische Ausschuss hat in seiner Sitzung am 30. November 2017 beschlossen, zum o. a. Gesetzentwurf in der Sitzung am 1. Februar 2018 eine Anhörung durchzuführen. Er hat den Rechnungshof gebeten, sich in dieser Sitzung im Rahmen seiner Zuständigkeit zu dem Gesetzentwurf zu äußern.

In Vorbereitung der erbetenen Äußerung darf ich zunächst auf die schriftlichen Stellungnahmen verweisen, die der Rechnungshof in der o. a. Angelegenheit an den Landtag gerichtet hat (Schreiben vom 28. November 2017 an den Präsidenten des Landtags <Vorlage 17/2317>; Schreiben vom 13. November 2015 an den Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses <Vorlage 16/6082>). Zum geeigneten Regelungsstandort der Prüfungsrechte füge ich ergänzend ein Schreiben des Rechnungshofs an den Staatssekretär des Ministeriums der Finanzen vom 25. Juli 2017 bei.

Zusammenfassend erscheint die mit dem Gesetzentwurf intendierte Rechtsänderung vor allem aus folgenden Gründen zulässig und geboten:

- Erhebliche Ausgaben von Land und Kommunen im Bereich der Eingliederungshilfe (2016 rund 870 Mio. € netto) blieben in der Vergangenheit weitgehend ungeprüft.
- Auch im Bereich der Zuwendungen sieht das geltende Recht neben dem Recht des Zuwendungsgebers zur Prüfung der Verwendungsnachweise seit jeher ein zusätzliches Prüfungsrecht des Rechnungshofs vor.

- Dies spricht dafür, Prüfungsrechte der Entgeltzahler auch im höchst finanzbedeutsamen Bereich der Eingliederungshilfe durch ein akzessorisches Prüfungsrecht des unabhängigen Rechnungshofs zu ergänzen. Dies sichert zugleich die Budgetkontrolle des Landtags.
- Systematisch geeigneter Standort für die Regelung eines solchen Prüfungsrechts ist die LHO. Diese regelt auch die sonstigen Prüfungsrechte des Rechnungshofs.
- Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit akzessorischer Prüfungsrechte des Rechnungshofs im Bereich der Eingliederungshilfe ist nicht nur in einem vergleichbaren Gesetzgebungsverfahren in Schleswig-Holstein ausführlich geprüft und bejaht worden. Auch in einem vergleichbaren Gesetzgebungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern hat ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Stefan Koriath vom 23. Oktober 2017 (Ausschussdrucksache 7/146 des Finanzausschusses des dortigen Landtags) die Verfassungsmäßigkeit der vorgesehenen Regelungen bestätigt. Daraufhin hat der Finanzausschuss am 13. Dezember 2017 dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen (LT-Drs. 7/1523).

Abschließend weise ich nochmals darauf hin, dass der Rechnungshof nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs das akzessorische Prüfungsrecht nur „im Rahmen seiner Prüfung nach § 88 Abs. 1 LHO“ wahrnehmen darf. Demgemäß ist in jedem Fall zunächst eine Prüfung beim staatlichen oder kommunalen Träger der Eingliederungshilfe zu eröffnen. Erst wenn sich im Rahmen dieser Prüfung herausstellt, dass der Träger der Eingliederungshilfe seine eigenen Prüfungsrechte nicht oder unzureichend genutzt hat, kommt eine Prüfung des Rechnungshofs bei den freien Trägern in Betracht. Letztlich liegt es daher in der Hand der Träger der Eingliederungshilfe, inwieweit sie durch – anders als bisher – sachgerechte Ausübung ihrer Prüfungsrechte Prüfungen des Rechnungshofs bei den freien Trägern erübrigen. Soweit mit seinen gesetzlichen Prüfungsaufgaben vereinbar, ist der Rechnungshof bereit, die Träger bei der Konzeptionierung entsprechender Prüfungen beratend zu begleiten.

Für ergänzende Fragen und Ausführungen werde ich in der Anhörung am 1. Februar 2018 gerne zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Berres

Anlage

Postversand am 23. Januar 2018